

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 26. Oktober 2013

Nr. 7 - 12. Jahrgang – 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	Seite
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.08.2013	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 15.08.2013	
1.2.2. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Dabergotz	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 21.08.2013	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 26.08.2013	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 14.10.2013	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 29.08.2013	
1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26.09.2013	
1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 04.09.2013	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Informationsveranstaltung zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“	
2.2. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben	
2.3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	

3. Sonstige Bekanntmachungen	
3.1. Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke, Verf.-Nr.: 40011	
3.2. Planfeststellung für die richtliniengerechte Anpassung der neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der Bundesautobahn 24 von südlich des Autobahndreiecks „Wittstock“ bei km 175,540 bis nördlich der Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 mit Herstellung beidseitiger Wildschutzzäune sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen Christdorf, Fretzdorf und Rossow), in der Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung Papenbruch) und im Amt Temnitz (Gemarkungen Dabergotz, Darritz, Katerbow, Kränzlin, Netzeband, Rägelin, Walsleben und Werder) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	
3.3. Bodenkundliche Kartierung Topographischer Karten TK 25 zur Erstellung einer Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (BK50) bis Ende 2013	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.08.2013

- Öffentlich -

0024/13 - Eignungsflächen für Windenergie im Gebiet des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss lehnt in Verantwortung für die hier im Amtsgebiet lebenden Menschen und auch für die nachfolgenden Generationen die von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergienutzung“ definierten Windeignungsgebiete im Amtsbereich des Amtes Temnitz ausdrücklich ab.

- Nichtöffentlich -

0023/13 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 305 mit 600 m²

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Verkauf des Flurstückes 305 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben mit 600 m², bebaut mit dem ehemaligen Polytechnikgebäude der

Schule Walsleben. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, im Kaufvertrag eine Mehrerlösklausel über 10 Jahre sowie ein Wiederkaufsrecht zu vereinbaren.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 15.08.2013

- Öffentlich -

0006/13 – Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

0007/13 – Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgisches Zensusgesetz
Kenntnisnahme erfolgte.

0009/13 - Einschränkung der Parkzeit am öffentlichen Parkplatz in Dabergotz

Die Gemeindevertretung beschließt die Begrenzung der Parkzeit auf dem Parkplatz an der Bahnhofstraße in Dabergotz in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6 und 16 Uhr für maximal 2 Stunden, – auf der größeren in der Beratungsvorlage orange gekennzeichneten Fläche -.

- Nichtöffentlich -

0008/13 - Personalangelegenheit - Betreuung Jugendclub Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz weiter zu beschäftigen. Die Mittel zur Finanzierung der Betreuerin sind in den Haushalt 2014 einzustellen.

0010/13 - Auftragsvergabe – „Herstellung Zuwegung Nebengebäude, Bahnhofstraße 1-3 in Dabergotz“

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, den Auftrag zur „Herstellung der Zuwegung zum Nebengebäude, Bahnhofstraße 1-3 in Dabergotz“ dem Unternehmen Knut Ströhmänn zu erteilen.

1.2.2. Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]), in der Sitzung am 15. August 2013 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Dabergotz haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Die Gemeindevertretung Dabergotz wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dabergotz setzt im Benehmen mit der Amtsdirektorin die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) von der Amtsdirektorin benannt wurden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dabergotz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dabergotz die Sitzung.
- (2) Die Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht der Amtsdirektorin,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

- g) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Bericht der Amtsdirektorin,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - m) Schließung der Sitzung.
- (3) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm dies erteilt hat.
 - (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dabergotz kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung Dabergotz kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dabergotz kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dabergotz stellt die Anzahl der Gemeindevertreter fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder

- c. sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

- (1) Über jede Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dabergotz und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Amtsdirektorin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung Dabergotz,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung Dabergotz und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.

- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung Dabergotz zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Dabergotz in Kraft.

Walsleben, 03. September 2013

Ulrich Krebs
Vorsitzender der Gemeindevertretung Dabergotz

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 21.08.2013

- Öffentlich -

0031/13 – Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgisches Zensusgesetz
Kenntnisnahme erfolgte.

0034/13 – Umsetzung der Verkehrsschau vom 04.04.2013 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsverwaltung mit der Umsetzung des Protokolls der Verkehrsschau vom 04.04.2013 und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung.

0037/13 – Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Verein „Freunde der Feuerwehr Werder e. V.“

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Verein „Freunde der Feuerwehr Werder e. V.“ einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

- Nichtöffentlich -

0032/13 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 281

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 281 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Gesamtgröße von 690 m² zu veräußern. Die Gemeinde Märkisch Linden erteilt hiermit dem Käufer des Flurstücks 281 der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin die Vollmacht, das Grundbuch von Kränzlin Blatt 516 mit einer Grundschuld zu belasten.

0033/13 – Auftragsvergabe - Terrassenüberdachung und Verkleidung unter dem Dachkasten am Dorfgemeinschaftshaus Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Zimmerei Christian Beier aus Kränzlin, den Auftrag für das Vorhaben „Terrassenüberdachung und Verkleidung unter dem Dachkasten am Dorfgemeinschaftshaus Gottberg“ zu erteilen.

0035/13 – Auftragsvergabe - Dachsanierung Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin, An den Eichen 14

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Bauring Hochbau GmbH aus Neuruppin, den Auftrag für das Vorhaben „Dachsanierung Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin“ zu erteilen.

0036/13 - Auftragsvergabe – „Herstellung der Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus Werder“

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den Auftrag zur „Herstellung der Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus Werder“ dem Unternehmen SUB Ganzer zu erteilen.

0038/13 - Pachtantrag Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 71

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt dem Pachtantrag über eine Fläche von ca. 170 m² aus dem Flurstück 71 der Flur 1 in der Gemarkung Werder zu. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Fläche mit den Mietern abzustimmen.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 26.08.2013

- Öffentlich -

0026/13 – Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgisches Zensusgesetz
Kenntnisnahme erfolgte.

0027/13 - Antrag auf Unterstützung der Bürgerinitiative L 18 auf verkehrslenkende Maßnahmen

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Bereich der L 18 von Kuhburgsberg Neuruppin (Kreuzung L 16/L18) bis Auffahrt Herzsprung (A 24) den Antrag der Bürgerinitiative auf Streckensperrung, alternativ eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in besiedelten Bereichen sowie ein Nachtfahrverbot für den Lastkraftwagenverkehr unter Einbeziehung der neusten Erkenntnisse zum Verkehrsaufkommen der L 18 zu unterstützen.

- Nichtöffentlich -

0028/13 – Auftragsvergabe - Herstellung der Zufahrt vom Friedhof bis Dorfgemeinschaftshaus „Am Weiher“ im Ortsteil Storbeck

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, den Auftrag zur Herstellung der Zuwegung vom Friedhof zum Dorfgemeinschaftshaus in Storbeck „Am Weiher“ der Bietergemeinschaft STT GmbH/Ströhmnn zu erteilen.

0029/13 - Auftragsvergabe - Herstellung des Gehweges in der Ortslage Storbeck, Dorfstraße

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, den Auftrag zur Herstellung des Gehweges in Storbeck der Bietergemeinschaft STT GmbH/Ströhmnn zu erteilen.

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 14.10.2013

- Öffentlich -

0015/13 - Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Temnitzquell
Die Gemeindevertretung Temnitzquell lehnt die Neufassung der Geschäftsordnung ab.

0019/13 - Antrag auf Berufung einer sachkundigen Einwohnerin

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen die Bildung eines

Ausschusses, welcher ständig tätig sein soll

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen, dem Ausschuss folgende Aufgabenstellung zuzuweisen:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen, dass der Ausschuss aus 4 Sitzen bestehen soll.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen, dass folgende Gemeindevertreter im Ausschuss arbeiten sollen: Frau Lackmann, Herr Braun, Herr Oblaski.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen, dass sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden sollen. Es solle 1 sachkundiger Einwohner berufen werden.

Die Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Temnitzquell beschließen, die Berufung als sachkundige Einwohner durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Die Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Temnitzquell berufen folgende Person als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss: Frau Riemer.

Die Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Temnitzquell beschließen, die Bestimmung des Vorsitzes des Ausschusses durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Die Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Temnitzquell beschließen, dass Herr Oblaski den Vorsitz des Ausschusses übernehmen soll.

0021/13 - Vereinsförderung 2013 in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, folgende Aufteilung der Haushaltsmittel von 1050 € für Vereine im Haushaltsjahr 2013:

Landfrauen, Ortsgruppe Rägeln 50 €,

Sportfrauen Rägeln 100 €,

Rentnern Katerbow 100 €,

Rentnern Netzeband 100 €,

Ortsgruppe der Volkssolidarität Rägeln 150 €,

Verein „Kleine Kirche Darsikow“ 50 €,

Anglerverein Katerbow 100 €,

Ortsfeuerwehreinheit Rägeln der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 150 €,

Ortsfeuerwehreinheit Netzeband der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 100 €,

Ortsfeuerwehreinheit Katerbow der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz 150 €.

0024/13 - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. § 2 (1) BbgKWahlV zu übertragen.

0025/13 - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Wahlkreisbestimmung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Wahlgebiet bezüglich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in einen Wahlkreis einzuteilen.

- Nichtöffentlich -

0026/13 - Gutshaus Netzeband – Freigabe von Mitteln zur Anbindung an die Schmutzwasserdruckleitung in der Ortslage Netzeband

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, den Sperrvermerk im Haushaltsjahr 2013 aufzuheben, um für das Gutshaus die finanziellen Mittel zur Errichtung des Hauspumpwerks mit Anbindung an die Schmutzwasserdruckleitung in der Dorfstraße bereitstellen zu können. Eine entsprechend Ausschreibung ist vorzubereiten.

0027/13 - Erneuerung Gehweg an der L 18 von der Kita bis Ortsmitte Rägelin, Einmündung K 6811

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, die Planung für den Ausbau des Gehweges von der Kita in Rägelin bis zur Anbindung Kreisstraße K 6811 an das Büro M. Richter zu vergeben.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 29.08.2013

- Nichtöffentlich -

0024/13 – Grundstücksangelegenheit - Flurstücke 132 und 133 der Flur 3, Gemarkung Garz (Beschlussvorlage Nr. 0046/11)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss Nr. 0046/11, beschlossen am 24.11.2011, auf. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal veräußert das Flurstück 132 mit einer Größe von 136 m² und das Flurstück 133 mit einer Größe von 1.912 m², beide Flur 3 in der Gemarkung Garz.

0030/13 – Pachtangelegenheit in den Gemarkungen Wildberg, Vichel, Rohrlack und Garz

Die Gemeinde Temnitztal beschließt die bestehenden Landpachtverträge mit der Wildberger Agrar GmbH einheitlich bis 31.12.2021 zu verlängern und stimmt der Pachtpreiserhöhung sowie der Zusammenlegung aller Pachtverträge zu.

0031/13 – Auftragsvergabe - Erneuerung der Gosse im Ortsteil Kerzlin (Pendelrinne in Kerzlin ab B 167 bis Flachspiegelbrunnen)

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Auftrag zur Herstellung der Regengosse im Ortsteil Kerzlin als Pendelrinne von der B 167, Dorfstraße 8, bis zum Feuerlöschbrunnen, Dorfstraße 18, Abzweig zum Dorfgemeinschaftshaus Kerzlin dem Unternehmen SUB GmbH aus Ganzer zu erteilen.

1.6.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26.09.2013

- Öffentlich -

0033/13 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 41 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung Temnitztal lehnt es ab, das Objekt „ehemalige Feuerwehrgarage“ einschließlich 270 m² Grundstücksfläche in Rohrlack auf der Internetseite www.immobilienscout24.de für 4 Wochen zum Verkauf anzubieten

0035/13 - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren

Die Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss über die Satzung über die Sondernutzung an

öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitztal und über Sondernutzungsgebühren vom 28.02.2013 mit der Nummer 0005/13 auf.

- Nichtöffentlich -

0032/13 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 509

Die Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Teilfläche von 0,3300 ha aus dem Flurstück 509 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zu verpachten. Die Teilfläche wird in einen bestehenden Landpachtvertrag aufgenommen. Die Gemeinde Temnitztal beschließt, eine weitere Teilfläche von 0,6642 ha aus dem Flurstück 509 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zu verpachten. Ein gefahrener Weg soll freigehalten werden. Der Pachtvertrag wird für 1 Jahr mit Verlängerungsautomatik abgeschlossen.

0034/13 - Antrag Spritzschutzwand in Rohrlack, Dorfstraße 10

Die Gemeinde Temnitztal lehnt den Antrag auf Übernahme der Kosten zum Beschaffen und Aufstellen einer Spritzschutzwand vor der Dorfstraße 10 in Rohrlack ab.

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 04.09.2013

- Nichtöffentlich –

0019/13 – Auftragsvergabe- Erweiterung Straßenbeleuchtung Walsleben im Ortsteil Paalzow (Elektroinstallation)

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, den Auftrag zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Paalzow der Gemeinde Walsleben dem Unternehmen Elektroservice GmbH zu erteilen. Die Schenkung der Masten und Lampen stellt den Eigenanteil der Bürger dar. Anliegerbeiträge werden nicht erhoben.

0020/13 – Auftragsvergabe- Herstellung Gehwegsanlage und Zufahrt Mühlenweg 13 in Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, den Auftrag zur Herstellung einer Gehwegenanlage und Zufahrt im Mühlenweg 13 in Walsleben dem Unternehmen STT GmbH zu erteilen.

0021/13 - Auftragsvergabe- Gehwegbau „Dannenfelder Weg“ in Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, den Auftrag für den Gehwegbau „Dannenfelder Weg“ in Walsleben dem Unternehmen SUB Straßenunterhaltungsbetrieb GmbH zu erteilen.

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Informationsveranstaltung zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel erstellt derzeit einen neuen Regionalplan „Freiraum und Windenergie“. In diesem werden unter anderem neue Windeignungsgebiete ausgewiesen, nach derzeitigem Planungsstand auch im Amt Temnitz. Aus diesem Grund möchte das Amt Temnitz seine Bürgerinnen und Bürger über die Vorgehensweise der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Stand der Planung sowie das weitere Vorgehen informieren und Fragen der Bürger beantworten.

Es sind insgesamt drei Informationsveranstaltungen geplant.

Walsleben am 07. November 2013 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 47

Rägelin am 13. November 2013 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Neuruppiner Straße 32

Wildberg am 26. November 2013 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Ernst-Thälmann-Straße 17

Susanne Dorn
Amtdirektorin

2.2. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Reinigung der Straßen und Gehwege in den Gemeinden des Amtes Temnitz wird durch die jeweilige Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigten oder Nutzungsberechtigten übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstraßen sowie die Radwege. Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten, Pflastersteinen, Borden) der Verkehrsflächen herauswächst. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 in Dabergotz, Kerzlin und Wildberg ist auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

Mit Blick auf den bevorstehenden Winter denken Sie auch bitte daran, die Gehwege von Schnee und Eis frei zu halten und zu streuen. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind

gefallener Schnee und entstandene Eisglätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist kein befestigter Gehweg vorhanden, so ist für den Fußgänger entlang der Grundstücksgrenze ein bis zu 1,50 m breiter Streifen als Gehweg frei zu machen.

Die Straßenreinigungspflicht obliegt –wie bereits oben gesagt- jedem Grundstückseigentümer. Wenn alle diese Aufgabe nicht nur als Pflicht verstehen, die die eigene Sicherheit und die der Nachbarn und Freunde gewährleistet, sondern auch berücksichtigen, dass damit ein sauberes und gepflegtes Dorf mit einem ansprechendem Ortsbild erreicht wird, dann fällt die regelmäßige Reinigung vielleicht auch etwas leichter.

Dennoch gilt: Sollten Sie Ihrer Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen, müssen Sie mit einem Bußgeld sowie bei einer Ersatzvornahme (d. h. ein Dienstleistungsunternehmen wird mit der Reinigung beauftragt und Sie tragen die Kosten) mit einer Forderung der entstandenen Aufwendungen rechnen. Auch sind im Schadensfall die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Ich bitte um Beachtung und danke für Ihre Mitarbeit.

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

2.3. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

(Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes)

Hinweis an alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Temnitz

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie dafür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes **jährlich bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Amt Temnitz, Pass- und Meldewesen, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Susanne Dorn
Amtsleiterin

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke, Verf.-Nr.: 40011

Teilnehmergemeinschaft Lentzke und Lentzke Ortslage
- Flurneuordnungsbehörde -

An die Beteiligten des Bodenordnungsverfahren Lentzke

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.Nr.: 40011

hier: **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin** über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertig gestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**vom 20. bis 22. November 2013
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1, 16833 Fehrbellin.**

Während der Auslegung werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**am 10. und 11. Dezember 2013
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1, 16833 Fehrbellin statt.**

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem *A n h ö r u n g s t e r m i n* vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

gez. i. V. Banse
Regionalteamleiter

(Siegel)

3.2. Planfeststellung für die richtliniengerechte Anpassung der neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der Bundesautobahn 24 von südlich des Autobahndreiecks „Wittstock“ bei km 175,540 bis nördlich der Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 mit Herstellung beidseitiger Wildschutzzäune sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Wittstock/Dosse (Gemarkungen Christdorf, Fretzdorf und Rossow), in der Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung Papenbruch) und im Amt Temnitz (Gemarkungen Dabergotz, Darritz, Katerbow, Kränzlin, Netzeband, Rägelin, Walsleben und Werder) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 06. September 2013 (Az.: 40.10 7171/24.6)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg vom 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 04. November 2013 bis 15. November 2013
im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Zimmer 209, Frau Wegner (obere Etage)**

während den Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter
<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des
Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

3.3. Bodenkundliche Kartierung Topographischer Karten TK 25 zur Erstellung einer Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (BK50) bis Ende 2013

Die Firma

**C & E Consulting und Engineering GmbH
Niederlassung Berlin/Brandenburg
Paradiesstraße 208
12526 Berlin**

führt im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) bodenkundliche Kartierungen im Gebiet der topografischen Karten im Maßstab 1:25:000 (Nr.: 2840 Wittstock/Dosse, 2841 Dossow, 2940 Blumenthal, 2941 Rägelin) durch. Der Auftrag umfasst die Ausführung von Geländearbeiten, welche das Betreten und die Nutzung von Grundstücken (Anlegen von Gräblöcher und Schürfe, Sondierungen und Beprobungen) erfordern.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Pächter, sonstige Nutzer) werden gebeten, den Beauftragten des LBGR die Nutzung der Grundstücke zur Durchführung der Arbeiten zu gestatten. Es wird auf die Duldungspflichten und Betretungsrechte gemäß § 31 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 28), hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Freytag